

Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 21. Juni 2010

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22.03.2016 (GVBl.S.153 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 07.09.2016 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0859/16) nachfolgende Änderungen der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 21. Juni 2010 beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen für die historisch, kulturell und architektonisch besonders wertvolle Altstadt der Stadt Erfurt als denkmalgeschützte bauliche Gesamtanlage. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals zu Konflikten, besonders in der Erfurter Altstadt mit ihren herausragenden Einzeldenkmälern, wie z.B. dem Dom, der Krämerbrücke, der Zitadelle Petersberg u. a. und mit ihrem mittelalterlichen Stadtkern, einem der größten in Deutschland. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, die deshalb in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten der Altstadt von Erfurt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:

durch die Gebäudemitte des nördlichen Gutenbergplatzes, die Gebäudemitte der nördlichen Gutenbergstraße, der Blumenstraße; der Moritzwallstraße; die Schlüterstraße bis Brücke Pfeiffersgasse; die Wilde Gera; das Venedig; die Weidengasse; die Waldenstraße; die Gebäudemitte der östlichen Bebauung Am Hügel, der Johannesstraße; die Johannesmauer

Im Osten:

durch die Gebäudemitte des westlichen Juri-Gagarin-Ringes

Im Süden:

durch die Gebäudemitte des nördlichen Juri-Gagarin-Ringes; durch die Gebäudemitte des östlichen Teiles des Gebäudes Augustmauer 1; die Augustmauer;

die Gebäudemitte der östlichen Mühlgasse; die Gebäudemitte des nördlichen Hirschlachufers; die Gebäudemitte der westlichen Lachgasse; die Gebäudemitte des nördlichen Juri-Gagarin-Ringes; die Westseite Neuwerkstraße 10; die Südseite der Flurstücke 185, 174, 184; die Nordseite des Flurstückes 164; Teil des Flurstückes 165; die Nordseite des Flurstückes 167 der Flur 144; die Neuwerkstraße; die Gebäudemitte des nördlichen Juri-Gagarin-Ringes; die Gebäudemitte der Neuwerkstraße 30; den Karl-Marx-Platz; den Dalbergsweg

Im Westen:

die Wilhelm-Külz-Straße; die Gorkistraße; die Brühlerstraße; die Westseite des Flurstückes 195/4 der Flur 147; die Westseite des Hauptbaukörpers Bonemilchstraße 5; den Bergstrom; die Kupferhammermühlgasse; die Martinsgasse; den Mainzerhofplatz; die Mainzerhofstraße; die Peterstraße; das Lauentor; die Ostseite des Flurstückes 16 der Flur 156; den Petersberg; die Gebäudemitte der westlichen Biereyestraße

Die Angaben beziehen sich auf die Gemarkung Erfurt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Beiplan¹ „Räumlicher Geltungsbereich“, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere: Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Aufsteller, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fahnen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

1. Zulässigkeit von Werbeanlagen

1.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird) in Wartehallen des ÖPNV und an festen freistehenden Stadtkulturinformationsanlagen (einseitig mit Kulturinformationen belegt) in Form von City-Light-Vitrinen bzw. –Säulen. Ausnahmen sind zulässig an Anschlagssäulen (Allgemeinsäulen) und Brauereiwerbung an Gaststätten

1.2. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig.

Ausnahme: können Werbeanlagen, wenn die Fassade zur Aufnahme von Werbung nicht geeignet ist und die Breite des öffentlichen Raumes dies ermöglicht, an Aufstellerkonstruktionen vor Gebäuden zugelassen werden.

¹ Der Beiplan "Räumlicher Geltungsbereich" liegt ausgedruckt vor bzw. kann auf der Internetseite der Stadtverwaltung Erfurt unter der Rubrik Stadtrecht (Satzungsnummer 6.605) eingesehen werden!

1.3. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses.

Ist bei Auslegern eine Durchgangshöhe von 2,50 m nicht gewährleistet, kann die Werbeanlage bis maximal Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses errichtet werden. Abweichungen davon können an Geschäftshäusern zugelassen

werden, wenn eine Errichtung der Werbeanlage für Nutzer der Obergeschosse im Erdgeschossbereich nicht möglich ist und die Fassadengestaltung es zulässt. Die Werbeanlagen müssen dann als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen zusammenhängenden Breite von 3,00 m ausgeführt werden. Eine Belegung von mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes ist nicht zulässig.

1.4. Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig an und auf Brandgiebelwänden, Brandgiebeldreiecken, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen sowie an Einfriedungen.

1.5. Ausnahmsweise zulässig sind an Brandgiebelwänden (ohne Brandgiebeldreieck) unbeleuchtete Logos und unbeleuchtete Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet.

1.6. Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbeanlage und den entsprechenden Gliederungselementen wie Gesimse, Faschen, Lisenen muss mindestens 0,10 m betragen.

1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht zulässig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.

1.8. Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind ausnahmsweise zulässig.

1.9. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.

2. Gestaltung von Werbeanlagen

2.1. Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.

2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen.

2.3. Wenn es die Fassadengestaltung erlaubt, sind Träger- oder Grundplatten mit erhabenen Einzelbuchstaben und unbeleuchtete Schilder als Ausnahme zulässig. Dabei soll der Abstand zwischen Außenkante Fassade und Vorderkante Buchstabe 0,12 m nicht überschreiten.

2.4. Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung erfolgen. Die Zargen müssen lichtundurchlässig sein.

2.5. Der Abstand zwischen der Wand und der Vorderkante Buchstabe soll dabei 0,12 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf jedoch nicht vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente treten. Fehlen diese Elemente – z.B. Gesims an der Fassade – so darf der Abstand zwischen der Wand und Vorderkante Buchstabe 0,12 m nicht überschreiten.

2.6. Die Höhe der Werbeanlagen parallel zur Fassade darf 0,60 m (Gesamthöhe) nicht überschreiten. Die Länge einer Werbeanlage richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenfront nicht überschreiten.

2.7. Leuchtkästen sind generell unzulässig.

2.8. Ausleger dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Ausleger dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Bei Mischverkehrsflächen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Ausleger dürfen nicht als Kasten ausgeführt werden. Die maximale Breite des Auslegers (in Frontalansicht) darf 0,05 m nicht überschreiten.

2.9. Abweichungen von Festlegung 2.8. sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

2.10. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

2.11. Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 8 % (gemeint ist die Schrift) bei einer maximalen

Gesamtinanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von 20 % zulässig. An Fensterflächen des 1. Obergeschosses ist dies ausnahmsweise zulässig.

2.12. Grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, sind unzulässig.

3. Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet werden. Sie sind so anzubringen und auszuführen, dass sie das

Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale. An diesen Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich nicht zulässig.

4. Markisen mit Werbeaufdrucken

Die Beschriftung von zulässigen Markisen ist nur an deren senkrechten Teilen (Borte) gestattet.

5. Werbefahnen

5.1. Werbefahnen sind nur als Ersatz für einen Ausleger in den Abmaßen von maximal 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss nicht überschreiten. In den Hauptgeschäftsbereichen (Anger/Meyfahrtstraße, Schlösserstraße/Junkersand, Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring), die die stadträumliche Struktur durch ihren eigenen Maßstab (Aufweitung der Straßenräume und größerformatige Gebäudekubaturen) nachhaltig prägen, können auch größere Werbefahnen zugelassen werden, wobei die Maße von 0,80 m (Tiefe) x maximal die Hälfte der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschritten werden dürfen. Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie ein angemessener Abstand zur Traufe ist einzuhalten.

5.2. Die Anbringung von Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen (analog Ausleger).

5.3. Frei stehende Werbefahnen sind nicht statthaft.

5.4. Pro Haus ist maximal eine Fahne zulässig. Weitere Fahnen sind nur ausnahmsweise bei besonderen, atypischen Situationen (wie z.B. die Gebäudegröße) und nur in den in Ziffer 5.1. genannten Hauptgeschäftsbereichen zulässig.

5.5. Separate Beleuchtungselemente für Fahnen sind grundsätzlich unzulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 1 Werbeanlagen nicht im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anbringt.
2. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 2 die Werbeanlage nicht bis maximal Oberkante der Fenster des 1 Obergeschosses errichtet.
3. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 4 Werbeanlagen nicht als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen Breite von 3,00 m ausführt.
4. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 5 mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes mit Werbeanlagen belegt.
5. entgegen § 4 Nr. 1.4. Werbeanlagen an Giebeln, Giebeldreiecken, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen anbringt.
6. entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 1 Werbeanlagen auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade errichtet.
7. entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 2 Werbeanlagen anbringt, die horizontale oder vertikale Gliederungselemente der Fassade verdecken oder überschneiden.
8. entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 1 Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen errichtet.
9. entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 2 projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen verwendet.
10. entgegen § 4 Nr. 1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt.
11. entgegen § 4 Nr. 2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, nicht als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausbildet oder nicht direkt an der Fassade ohne Grundplatte errichtet.
12. entgegen § 4 Nr. 2.4. die Beleuchtung der Buchstaben nicht in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung mit lichtundurchlässigen Zargen ausführt.
13. entgegen § 4 Nr. 2.5. die Werbeanlage so errichtet, dass sie vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente tritt.

14. entgegen § 4 Nr. 2.6. eine Werbeanlage errichtet, deren Höhe parallel zur Fassade 0,60 m überschreitet oder deren Länge, die sich nach der Fassadengestaltung richtet, 2/3 der Fassadenfront überschreitet.

15. entgegen § 4 Nr. 2.7. Leuchtkästen errichtet.

16. entgegen § 4 Nr. 2.8. Ausleger anbringt mit einer Tiefe von mehr als 10 % der Breite der Verkehrsfläche, die mehr als 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten und eine Höhe von 0,80 m überschreiten, es sei denn, es ist eine Abweichung gemäß § 4 Nr. 2.9. zugelassen worden.

17. entgegen § 4 Nr. 2.11. das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nicht im Bereich des Erdgeschosses und nicht in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von maximal 20 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters durchführt.

18. entgegen § 4 Nr. 2.12. grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, verwendet.

19. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 1 und 2 Warenautomaten nicht in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet oder so anbringt und ausführt, dass die Warenautomaten das Erscheinungsbild des Gebäudes beeinträchtigen.

20. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 3 und 4 Warenautomaten an Kulturdenkmälern anbringt.

21. entgegen § 4 Nr. 4 Markisen außerhalb von deren senkrechten Teilen (Borte) beschriftet.

22. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 1 und 2 Werbefahnen als Ersatz für einen Ausleger mit Abmaßen mehr als 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) anbringt oder die Befestigung der Werbefahne die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss überschreitet.

23. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 3 in den Hauptgeschäftsbereichen Werbefahnen die Maße von 0,80 m (Tiefe) x maximal die Hälfte der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes überschreitet.

24. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 4 eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie einen angemessenen Abstand zur Traufe nicht einhält.

25. entgegen § 4 Nr. 5.2. Werbefahnen nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt.

26. entgegen § 4 Nr. 5.3. frei stehende Werbefahnen errichtet.

27. entgegen § 4 Nr. 5.4. Satz 1 mehr als eine Werbefahne pro Haus anbringt, es sei denn, es ist gemäß § 4 Nr. 5.4. Satz 2 eine Ausnahme zugelassen worden.

28. entgegen § 4 Nr. 5.5. separate Beleuchtungselemente für Fahnen errichtet.

29. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage, die keine bauliche Anlage und nicht verfahrensfrei ist (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 Satz 2 und 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO), ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen in der Stadt Erfurt – Werbesatzung – vom 20. Juni 2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.10.2007, außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 4 Nr. 1.1 § 5 Satz 1, § 5 Satz 2 Nr. 29 § 5 letzter Satz	geändert	0859/16 07.09.2016	a)30.09.2016 b)28.10.2016 c)29.10.2016